VERORDNUNG (EWG) Nr. 564/71 DER KOMMISSION

vom 17. März 1971

über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 des Rates vom 25. November 1969 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Zucker (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2092/70 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g),

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der sich aus der Lagerung bestimmter Zuckermengen, die sich im Besitz der deutschen Interventionsstelle befinden, ergebenden Probleme und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Binnenmarktes der Gemeinschaft erscheint es zweckmäßig, eine Dauerausschreibung zum Verkauf dieses Zuckers in Losen zu eröffnen. Es ist angebracht, diesen Zucker für die Ausfuhr zu bestimmen.

Die allgemeinen Regeln und die Bestimmungen für den Verkauf im Wege der Ausschreibung für Zucker, der Gegenstand der Intervention durch Kauf war, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70 (6), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 der Kommission vom 8. Oktober 1969 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (7) erlassen worden.

Es ist nach einer langen Lagerungsdauer nicht möglich, zu gewährleisten, daß die Qualität des betreffenden Zuckers noch mit der bei der Übernahme festgestellten übereinstimmt. Aus diesem Grund kann die gegenwärtige Qualität dieses Zuckers nicht spezifiziert werden.

Dadurch, daß der betreffende Zucker außerdem verpackt verkauft wird, ist es erforderlich, den durch den Käufer je 100 Kilogramm Zucker zu bezahlenden Preis einschließlich eines Betrages von 0,30 Rechnungseinheiten, der dieser Verpackung entspricht, festzusetzen.

Um den fortlaufenden Abschluß von Exportverträgen zu ermöglichen, ist es angebracht, eine Dauerausschreibung zu eröffnen, die bis zu einem später zu bestimmenden Datum gilt, und in wöchentlicher Folge Teilausschreibungen vorzusehen, die jeweils keine gemeinschaftlichen Eröffnungsbestimmungen erfordern.

Mit Rücksicht auf die verwaltungsmäßige Vereinfachung und die Transportbedingungen ist es zweckmäßig, gemäß der Bedeutung des Loses eine Mindestmenge je Angebot vorzusehen.

Bei der Lieferung des zugeschlagenen Zuckers ist nicht auszuschließen, daß die Menge geringer ist als die in der Zuschlagserklärung angegebene. Es ist deshalb vorzusehen, daß in diesem Fall die deutsche Interventionsstelle die erwähnte Erklärung entsprechend berichtigt.

Es können sich insbesondere auf Grund der Auslagerungskapazität bestimmter Lager bei der Abnahme technische Schwierigkeiten ergeben, die die Einhaltung der für diese Abnahme auferlegten vierwöchigen Frist unmöglich machen. Es ist daher angebracht, auf Grund eventuell eintretender Schwierigkeiten die Möglichkeit einer Überschreitung dieser Frist vorzusehen.

Die für die Bezahlung des Preises des ausgeschriebenen Zuckers vorgeschriebene Frist erweist sich in zahlreichen Fällen als zu streng für den Zuschlagsempfänger. Es empfiehlt sich daher, unter bestimmten Voraussetzungen vorzusehen, daß diese Bezahlung innerhalb einer angemessenen Frist erfolgt. Um die Teilnahme an der Ausschreibung im Hinblick auf eine möglichst große Zahl von Interessenten zu erleichtern, ist es notwendig, unter bestimmten Bedingungen vorzusehen, daß die deutsche Interventionsstelle für die Transportkosten des Zuckers vom Lager bis zum Ausfuhrhafen oder Grenzübergangsort einen vorher festgelegten Pauschalbetrag bezahlt. Dieser Betrag richtet sich nach den Kosten für den Transport des Zuckers von dem betreffenden Lager bis zum Kai des Ausfuhrhafens, nicht entladen, welcher mit den niedrigsten Kosten erreicht werden kann, unter Berücksichtigung der für die Interventionsstelle günstigsten Kombination der Transportmittel auf der Grundlage der geltenden Tarife.

---

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 298 vom 27. 11. 1969, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 3.
(7) ABl. Nr. L 253 vom 9. 10. 1969, S. 7.

Die Begründung zur Eröffnung dieser Ausschreibung und die Notwendigkeit einer Beteiligung möglichst vieler Interessenten in der Gemeinschaft führen dazu, festzustellen, daß der Transport, dessen entsprechende Kosten durch die im Anhang dieser Verordnung festgesetzten Beträge ausgedrückt sind, im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69 erforderlich ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die deutsche Interventionsstelle führt eine Dauerausschreibung durch zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichen Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist.

Die Ausschreibung erstreckt sich auf die Erstattung bei der Ausfuhr dieses Zuckers.

(2) Die Dauerausschreibung ist bis zu einem später zu bestimmenden Zeitpunkt gültig. Während der Laufzeit dieser Dauerausschreibung führt die deutsche Interventionsstelle Teilausschreibungen durch.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibungen erfolgen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69, mit Ausnahme des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe d) dritter Gedankenstrich und des Artikels 11 Absatz 2 sowie der nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Der Verkauf erstreckt sich auf Mengen Weißzucker im jeweiligen Zustand, die die im Anhang bezeichneten Lose bilden.

Artikel 4

(1) Die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung erfolgt nur bei ihrer Eröffnung. Die Bekanntmachung kann während der Laufzeit der Dauerausschreibung geändert oder ersetzt werden. Sie wird geändert oder ersetzt, wenn während dieser Zeit eine Änderung der Ausschreibungsbedingungen eintritt.

(2) Die deutsche Interventionsstelle veranlaßt jede Woche einen Aushang mit den zugeschlagenen Mengen. Dieser Aushang erfolgt außerdem in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

Artikel 5

Die deutsche Interventionsstelle ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um den Interessenten, die dies bei ihr beantragen, die Prüfung des zum Verkauf gestellten Zuckers zu ermöglichen.

Artikel 6

(1) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung

a) beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und

b) endet um 9.30 Uhr am ersten Mittwoch nach dem zehnten Tag, der auf die genannte Veröffentlichung folgt.

(2) Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite Teilausschreibung und die folgenden

a) beginnt am ersten Werktag, der auf den Ablauf der vorhergehenden Frist folgt, und

b) endet am Mittwoch, 9.30 Uhr, der folgenden Woche.

(3) Abweichend von Absatz 2 Buchstabe b) endet jedoch die Frist für die Einreichung der Angebote, deren Ende danach für Mittwoch, den 2. Juni 1971, vorgesehen ist, am Dienstag, dem 1. Juni 1971, um 9.30 Uhr.

Artikel 7

(1) Ein Angebot ist nur gültig, wenn es sich

a) für ein Los von nicht mehr als 3 000 Tonnen und für jeden nicht zugeschlagenen Teil eines Loses auf die Losmenge oder den nicht zugeschlagenen Teil des betreffenden Loses,

b) für ein Los von mehr als 3 000 Tonnen auf eine Menge, die mindestens gleich der Hälfte des betreffenden Loses ist,

erstreckt.

(2) Ein eingereichtes Angebot kann nicht zurückgezogen werden.

Artikel 8

Die Auswertung der Angebote erfolgt nichtöffentlich durch die deutsche Interventionsstelle. Die zu der Auswertung zugelassenen Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 9

Die Angebote werden unverzüglich der Kommission mitgeteilt.

Artikel 10

(1) Die deutsche Interventionsstelle macht in der Zuschlagserklärung einen Vorbehalt hinsichtlich der zugeschlagenen Menge.

(2) Wenn die durch die deutsche Interventionsstelle gelieferte Menge niedriger ist als die in der Zuschlagserklärung angegebene Menge, so wird diese Angabe entsprechend der festgestellten Differenz berichtigt.

(3) Der betreffende Zuschlagsempfänger kann aus dem in Absatz 2 genannten Mengenunterschied keine anderen Rechte geltend machen.

Artikel 11

Der durch den Zuschlagsempfänger zu bezahlende Preis beträgt je 100 Kilogramm Weißzucker, verpackt in Säcken gemäß den Angaben im Anhang, ohne Binnenabgaben, ab Lager, verladen auf ein Transportmittel :

a) 22,63 Rechnungseinheiten für die im Anhang mit dem Buchstaben A bezeichneten Zuckerlose,

b) 22,03 Rechnungseinheiten für die im Anhang mit dem Buchstaben B bezeichneten Zuckerlose.

Artikel 12

(1) Der Zuschlagsempfänger kann den Zucker nur übernehmen, nachdem er für die zugeschlagene Menge einen Freistellungsschein erhalten hat. Jedoch kann die deutsche Interventionsstelle Freistellungsscheine für Teile der genannten Menge aushändigen.

Der Freistellungsschein wird dem Interessenten auf Antrag von der genannten Interventionsstelle ausgehändigt.

(2) Die deutsche Interventionsstelle händigt einen Freistellungsschein nur aus, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß der Zuschlagsempfänger eine Kaution gestellt hat, die dazu bestimmt ist, die Bezahlung des Preises des zugeschlagenen Zuckers innerhalb der erforderlichen Frist sicherzustellen.

Die Kaution entspricht dem durch den Zuschlagsempfänger für die Zuckermenge, für die er einen Freistellungsschein beantragt hat, in deutscher Währung zu bezahlenden Preis.

Artikel 13

(1) Abweichend von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1987/69 kann die deutsche Interventionsstelle für die körperliche Übernahme bestimmter Lose und in dem erforderlichen Umfang längere Fristen als die durch die genannten Bestimmungen vorgeschriebenen höchstzulässigen vorsehen, wenn sich für sie technische Auslagerungsschwierigkeiten ergeben.

(2) Außerdem kann im Falle höherer Gewalt die im gleichen Absatz der oben genannten Verordnung angegebene Abnahmefrist auf Antrag des Zuschlagsempfängers von der deutschen Interventionsstelle verlängert werden. In diesem Fall bestimmt die genannte Stelle die Maßnahmen, die sie angesichts des geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

Artikel 14

(1) Die Bezahlung des Preises des zugeschlagenen Zuckers erfolgt spätestens am dreißigsten Tag, der auf den Tag der Aushändigung des Freistellungsscheins folgt.

(2) Außer im Falle höherer Gewalt wird die in Artikel 12 Absatz 2 genannte Kaution nur für die Menge freigestellt, für die der Zuschlagsempfänger den Kaufpreis in deutscher Währung auf dem Konto der deutschen Interventionsstelle innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist eingezahlt hat. Diese Freistellung erfolgt unverzüglich.

Im Falle höherer Gewalt bestimmt die deutsche Interventionsstelle die Maßnahmen, die sie angesichts des geltend gemachten Umstands für notwendig hält.

Artikel 15

(1) Die deutsche Interventionsstelle zahlt an den Zuschlagsempfänger für die Transportkosten des Zuckers vom Lager bis zum Ausfuhrhafen oder bis zum Grenzübergangsort den Pauschbetrag, der dem im Anhang aufgeführten Betrag entspricht, wenn der Zuschlagsempfänger die sich aus dem Zuschlag ergebenden Verpflichtungen erfüllt hat.

(2) Der Transport gilt als erforderlich im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EWG) Nr. 2334/69.

Artikel 16

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Nr. des Loses	Land, Lagerort und Lagerhalter	Menge (t)	Verpackung Papiersäcke	Pauschalierte Transportkosten (DM/t/Zucker)	Bezugshafen für die Ausfuhr (1)
	SCHLESWIG-HOLSTEIN				
A 1	Eutin ; Chr. Book	300	5 + bitum.	9,82	Lübeck
	NIEDERSACHSEN				
A 2	Hildesheim ; Rhenus Hildesheim	600	5 + bitum.	18,50	Bremen
A 3	Hildesheim ; Rhenus Hildesheim	500	4 + poly.	18,50	Bremen
	HESSEN				
A 4	Runkel ; W. S. Göbel, Frankfurt a. M.	1 000	5 + bitum.	—	—
A 5	Runkel ; W. S. Göbel, Frankfurt a. M.	2 000	5 + bitum.	—	—
A 6	Runkel ; W. S. Göbel, Frankfurt a. M.	1 000	4 + poly.	—	—
A 7	Runkel ; W. S. Göbel, Frankfurt a. M.	1 989	5 + bitum.	—	—
	SCHLESWIG-HOLSTEIN				
B 1	Eutin ; Chr. Book	700	4 + poly.	9,82	Lübeck
B 2	Hademarschen ; Rhenus Hamburg	300	4 + poly.	12,50	Kiel
B 3	Hademarschen ; Rhenus Hamburg	1 200	4 + poly.	12,50	Kiel
B 4	Süderlügum ; Spar- und Darlehnskasse	2 500	4 + poly.	10,80	Flensburg
B 5	Süderlügum ; Spar- und Darlehnskasse	300	4 + poly.	10,80	Flensburg
	NIEDERSACHSEN				
B 6	Hildesheim ; Rhenus Hildesheim	1 000	5 + bitum.	18,50	Bremen
B 7	Hildesheim ; Rhenus Hildesheim	360	5 + bitum.	18,50	Bremen
B 8	Hildesheim ; Rhenus Hildesheim	400	4 + poly.	18,50	Bremen
B 9	Hildesheim ; Rhenus Hildesheim	700	4 + poly.	18,50	Bremen
B 10	Hildesheim ; Rhenus Hildesheim	2 000	5 + bitum.	18,50	Bremen

(1) der mit den niedrigsten Kosten erreicht werden kann.